

Fragen beantworten

IFRS-Newsletter

Accounting Advisory Services

Ausgabe: III/2015 www.roedl.de

Lesen Sie in dieser Ausgabe:

Im Fokus

- > Factoring mal umgekehrt

Internationale Rechnungslegung Aktuell

- > Kurzinformationen im Überblick
- > Projektzeitplan des IASB
- > EU-Endorsement

In eigener Sache

- > Publikationen
- > Vorträge und Seminare
- > Newsletter-Abonnement
- > Kontakt

Liebe Leserin, lieber Leser,

auch in den zurückliegenden Sommermonaten ist der Standardsetzer IASB nicht untätig gewesen. Seit der Veröffentlichung der letzten Ausgabe unseres IFRS-Newsletters wurden einige neue Standardentwürfe, u.a. die mit Spannung erwartete Neufassung des Rahmenkonzepts, veröffentlicht. Daneben hat sich der IASB dazu entschieden, den Erstanwendungszeitpunkt des neuen IFRS 15 zu Erlösen aus Verträgen mit Kunden um ein Jahr zu verschieben. Über diese und weitere Entwicklungen in der Welt der internationalen Rechnungslegung informieren wir Sie wie gewohnt in unserer Rubrik „Kurzinformationen im Überblick“.

„Im Fokus“ dieser Ausgabe steht diesmal das Thema Reverse-Factoring. Neben kapitalmarktorientierten Unternehmen nutzt vermehrt auch der Mittelstand das „umgekehrte“ Factoring zur Erweiterung der eigenen Finanzierungsmöglichkeiten. Den Vorteilen dieser Finanzierungsform steht jedoch regelmäßig eine Vielzahl an Fragen bezüglich der bilanziellen Abbildung gegenüber. Mit unserem Beitrag wollen wir für Sie die wichtigsten Einzelfragen zur praktischen Handhabung eines Reverse-Factoring nach IFRS beantworten.

Ich wünsche Ihnen nun viel Spaß bei der Lektüre.



Ihr Dr. Peter Bömelburg
Geschäftsführender Partner

Im Fokus

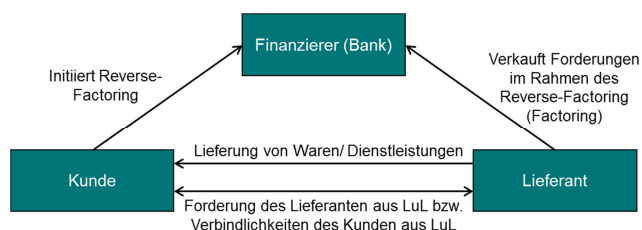
> Factoring mal umgekehrt

Von Karsten Luce
Rödl & Partner Nürnberg

Mittlerweile ist Factoring - der Verkauf von Forderungen an eine dritte Partei - ein übliches Instrument im Bereich der Unternehmensfinanzierung geworden. Hauptmotive für den Einsatz sind oft die Sicherung der Liquidität und eine höhere Unabhängigkeit von der Bankenfinanzierung. Die verschiedenen Ausprägungsformen unterscheiden sich hinsichtlich der übernommenen Funktionen und Risiken durch den Käufer der Forderungen und spielen bei der Frage der bilanziellen Behandlung und hier insbesondere hinsichtlich der Ausbuchung der Forderungen eine gewichtige Rolle.

I. Grundlagen des Reverse-Factoring

Neben dem „klassischen“ Factoring kommt in den letzten Jahren auch das Instrument des umgekehrten Factoring, das sog. Reverse-Factoring zum Einsatz. Der wesentliche Unterschied liegt darin begründet, dass eine Art von Factoring umgekehrt durch den Kunden einer Lieferbeziehung und nicht wie üblich durch den Lieferanten initiiert wird. Nach Maßgabe des Kunden wird vereinbart, dass ein externer Finanzierer dem Lieferanten dessen Forderungen an den Kunden im Rahmen eines klassischen Factorings abkauft. Im Gegenzug gewährt der Lieferant dem Kunden ein verlängertes Zahlungsziel, welches der Lieferant ohne die vorzeitige Bezahlung der Forderung nur schwer hätte gewähren können. Bei Fälligkeit begleicht der Kunde die Verbindlichkeit gegenüber dem neuen Inhaber der Forderungen, dem Finanzierer.



Quelle: in Anlehnung an IDW ERS HFA 9 Tz. 243

Neben dem verlängerten Zahlungsziel für den Kunden profitieren aber auch der Lieferant durch den Zugang zu einem klassischen Factoring und der Finanzierer durch geringere Risiken innerhalb des Factorings von dieser Finanzierungsart.

Wie beim klassischen Factoring ergeben sich auch beim umgekehrten Factoring verschiedene bilanzielle Fragestellungen. Dazu hat der Hauptfachausschuss (HFA) des IDW im Mai diesen Jahres einen Entwurf zur Ergänzung des RS

HFA 9 Einzelfragen zur Bilanzierung von Finanzinstrumenten veröffentlicht. Der Entwurf beschäftigt sich mit der bilanziellen Behandlung der Verbindlichkeit des Kunden bei einer Reverse-Factoring-Vereinbarung. Dies möchten wir zum Anlass nehmen, die IFRS-spezifischen Fragestellungen rund um diese Art der Einkaufsfinanzierung näher zu betrachten.

II. Bilanzielle Folgen beim Lieferanten

Für den Lieferanten stellt sich wie beim klassischen Factoring die Frage, ob eine Ausbuchung der veräußerten Forderungen zulässig ist. Hierzu sind die Regelungen des IAS 39.17 ff. heranzuziehen, wonach derjenige als Inhaber der Forderungen zu klassifizieren ist, der im Wesentlichen die Chancen und Risiken innehat. In der Regel ist hier aufgrund der vorherrschenden Vertragsgestaltungen von einer Übertragung der Forderungen vom Lieferanten an den Finanzierer auszugehen und die Forderungen daher beim Lieferanten auszubuchen. Weitere Details zur Frage der Ausbuchung eines Vermögenswerts nach IFRS regelt die aktuelle Fassung des IDW RS HFA 9.

III. Bilanzielle Folgen beim Kunden

Vor Übertragung der Forderungen des Lieferanten an den Finanzierer weist der Kunde eine Verbindlichkeit aus Lieferungen und Leistungen gegenüber dem Lieferanten aus. Im Rahmen der Reverse-Factoring-Vereinbarung ist zu prüfen, ob die ursprüngliche Verbindlichkeit weiterhin als solche ausgewiesen werden kann oder ob stattdessen eine neue finanzielle Verbindlichkeit gegenüber dem Finanzierer zu zeigen ist. Die Verbindlichkeit wäre dann nicht mehr als Verbindlichkeit aus Lieferungen und Leistungen sondern als sonstige finanzielle Verbindlichkeit gegenüber der Bank auszuweisen.

Eine finanzielle Verbindlichkeit ist auszubuchen, wenn sie getilgt ist. Eine Tilgung kann durch Erfüllung, Aufhebung oder Auslaufen der Verpflichtung erfolgen (IAS 39.39). Darüber hinaus kommt es zum Austausch einer bestehenden Verbindlichkeit mit einer neuen Verbindlichkeit, sofern bei einer bestehenden Verbindlichkeit die Vertragsbedingungen wesentlich geändert werden oder diese gegen eine neue Verbindlichkeit mit wesentlich abweichenden Vertragsbedingungen ersetzt wird. Wesentlich abweichende Vertragsbedingungen liegen vor, wenn im Rahmen des sog. Barwerttests gem. IAS 39.AG62 der Barwert der Zahlungsströme unter Anwendung des ursprünglichen Effektivzinssatzes um mehr als 10 % vom Barwert der verbleibenden Zahlungsströme der ursprünglichen Verbindlichkeit abweicht. Nicht eindeutig geregelt ist jedoch, ob die Frage der wesentlichen Abweichung nur anhand einer quantitativen Betrachtung durch den Barwerttest oder auch auf Basis einer qualitativen Betrachtung vorzunehmen ist. Die Literatur geht teilweise davon aus, dass sowohl eine quantitative als auch eine qualitati-

ve Betrachtung für die Beurteilung hinsichtlich einer wesentlichen Änderung heranzuziehen ist.

Für die Prüfung der bilanziellen Abbildung beim Kunden ist gem. IDW ERS HFA 9 die folgende stufenweise Prüfung vorgesehen, um zu beurteilen, ob eine Ausbuchung der ursprünglichen Verbindlichkeit aus Lieferungen und Leistungen beim Kunden erfolgen muss:

1. Rechtlich entbunden?

Zunächst ist zu hinterfragen, ob der Kunde von seiner ursprünglichen Verpflichtung rechtlich entbunden worden ist. Dies kann geschehen, wenn der Lieferant auf seinen Anspruch rechtswirksam verzichtet und eine Zahlungsverpflichtung nur noch gegenüber dem Finanzierer besteht. Dies kann einerseits durch eine Erklärung des Kunden gegenüber dem Finanzierer erfolgen, z.B. in Form eines Schuldanerkenntnisses unter gleichzeitigem Verzicht des Lieferanten gegenüber dem Kunden. Damit entsteht für den Kunden eine neue sonstige finanzielle Verbindlichkeit gegenüber der Bank. Die ursprüngliche Verbindlichkeit aus Lieferungen und Leistungen ist gem. IAS 39.39 i.V.m. IAS 39.AG57(b) auszubuchen. Andererseits kann auch eine Abtretung der Forderung vom Lieferanten an den Finanzierer erfolgen. In diesem Fall kommt es zu keiner inhaltlichen Änderung an der Forderung. Daher ist der alleinige Austausch des Gläubigers nicht als ein Erlöschen i.S.v. IAS 39.39 zu klassifizieren und der Kunde bilanziert unverändert die Verbindlichkeit aus Lieferungen und Leistungen (vgl. auch IDW ERS HFA 9 Tz. 250).

2. Neue Verpflichtung gegenüber Finanzierer?

Sofern der Kunde von der ursprünglichen Verpflichtung rechtlich nicht entbunden wird, ist in einem nächsten Schritt zu prüfen, ob die Reverse-Factoring-Vereinbarung eine neue Verpflichtung des Kunden gegenüber dem Finanzierer begründet. Im Rahmen eines Reverse-Factoring kann auch die Situation entstehen, in der neben die ursprüngliche Verpflichtung des Kunden gegenüber dem Lieferanten eine neue Verpflichtung gegenüber dem Finanzierer tritt. Dies kann z. B. durch ein Schuldanerkenntnis entstehen, bei dem der Lieferant im Gegensatz zu der obigen Ausgestaltung unter Schritt 1 nicht auf seine Forderung gegen den Kunden verzichtet. Somit bestehen auf den ersten Blick zwei Verpflichtungen des Kunden für ein und denselben Sachverhalt. Für die ursprüngliche Verpflichtung gegenüber dem Lieferanten kann jedoch der Barwert der geschätzten zukünftigen Zahlungsströme mit Null angesetzt werden, da durch die Zahlung des Finanzierers an den Lieferanten dessen Anspruch beglichen wird. Somit verbleibt beim Lieferanten nur die Verbindlichkeit gegenüber dem Finanzierer (vgl. auch IDW ERS HFA 9 Tz. 251).

3. Wesentliche Änderung der Vertragsbedingungen?

Sofern sich aus den vorstehenden Schritten keine eindeutige Regelung ergeben hat, ist zu prüfen, ob es durch die Vereinbarung der Reverse-Factoring-Vereinbarung zu

einer wesentlichen Änderung der Vertragsbedingungen gekommen ist. Eine wesentliche Änderung kann sowohl qualitativ als auch quantitativ erfolgen. Nach Ansicht des IDW sind diese beiden Betrachtungsweisen unabhängig voneinander heranzuziehen. Daher kann eine wesentliche Änderung vorliegen, wenn entweder der Barwerttest gem. IAS 39.AG62 oder geänderte qualitative Merkmale das Entstehen einer neuen Verbindlichkeit verlangen. Dazu können u.a. gehören:

- > Einredevorzicht des Kunden;
- > Verlängerung des Zahlungsziels;
- > Vereinbarung von Zinszahlungen zwischen den Vertragsparteien;
- > Änderung der Preise der zugrunde liegenden Waren bzw. Dienstleistungen.

Die Beurteilung der wesentlichen Änderung hat dabei immer im Vergleich zu der Verpflichtung bei Abschluss der Reverse-Factoring-Vereinbarung zu erfolgen. Daher kann es im Falle von Reverse-Factoring für zukünftige Geschäfte zu keiner wesentlichen Änderung kommen, wenn die Konditionen für die später eintretenden Lieferungen sofort auf Basis des Reverse-Factoring vereinbart werden (vgl. auch IDW ERS HFA 9 Tz. 252 f.).

Sofern auf Basis der vorstehenden Beurteilungen die alte Verbindlichkeit aus Lieferungen und Leistungen gegen eine neue sonstige finanzielle Verbindlichkeit auszubuchen ist, ist ein etwaiger Unterschiedsbetrag erfolgswirksam zu erfassen. Eine erfolgswirksame Erfassung ist auch für den Fall vorzunehmen, dass grundsätzlich zwei Verpflichtungen bestehen, weil die ursprüngliche Verbindlichkeit aus Lieferungen und Leistungen nicht erloschen ist. Sollte die Würdigung ergeben, dass die ursprüngliche Verpflichtung dem Grunde nach unverändert bestehen bleibt, weil sich keine wesentliche Änderung an den Vertragskonditionen ergeben hat, ist gem. IAS 39.AG8 lediglich eine Neubewertung auf Basis der zukünftig zu erwartenden Zahlungsströme vorzunehmen. Auch hier ist der sich ergebende Anpassungsbedarf erfolgswirksam zu erfassen.

IV. Fazit

Reverse-Factoring kann eine interessante Alternative der Einkaufsfinanzierung darstellen. Jedoch muss jedes Unternehmen die wirtschaftliche Sinnhaftigkeit individuell für sich hinterfragen. Daneben sollten aber auch die bilanziellen Konsequenzen frühzeitig simuliert werden. Trotz der im Beitrag vorgestellten Leitlinien des IDW ist jede Reverse-Factoring-Vereinbarung immer anhand der Detailregelungen auf die genauen wirtschaftlichen und bilanziellen Konsequenzen frühzeitig zu würdigen, um unliebsame Überraschungen zu vermeiden.

Internationale Rechnungslegung Aktuell

> Kurzinformationen im Überblick

IASB veröffentlicht Entwurf zur Überarbeitung des Rahmenkonzepts

Der IASB hat am 28.05.2015 den Entwurf ED/2015/3 Rahmenkonzept für die Finanzberichterstattung veröffentlicht. Der Entwurf stellt allerdings keine grundlegende Überarbeitung des bisherigen Rahmenkonzepts dar, sondern adressiert insbesondere aktuell unregelmäßig bzw. lückenhaft geregelte Themengebiete. Das neue Rahmenkonzept soll künftig aus einer Einführung, acht Kapiteln sowie zwei Anhängen bestehen.

Die vorgeschlagenen Änderungen im Entwurf betreffen insbesondere folgende Themen:

- > (Wieder-) Aufnahme des Konzepts der Vorsicht im Rahmen der wirklichkeitstreuen Darstellung;
- > Definition und Abgrenzung einer Berichtseinheit;
- > Präzisierung der Definitionen der Abschlussposten;
- > Ausführungen zu den beiden fundamentalen Bewertungsmaßstäben und deren Auswahlkriterien;
- > Bezeichnung der Gewinn- und Verlustrechnung sowie des sonstigen Ergebnisses als „Darstellung des finanziellen Erfolgs“.

Im Zusammenhang mit dem Entwurf zur Überarbeitung des Rahmenkonzepts veröffentlichte der IASB darüber hinaus den ED/2015/4 Aktualisierung von Verweisen auf das Rahmenkonzept mit vorgeschlagenen redaktionellen Folgeänderungen an einzelnen Standards.

Stellungnahmen können in elektronischer Form auf der Internetseite des IASB bis zum 26.10.2015 eingereicht werden. Die Überarbeitung des Rahmenkonzepts soll nach den Zielen des IASB 2016 abgeschlossen werden.

IASB schlägt Änderungen an IAS 19 und IFRIC 14 vor

Der IASB hat am 18.06.2015 den ED/2015/5 Neubewertung bei einer Planänderung, -kürzung oder -erfüllung / Verfügbarkeit einer Erstattung aus einem leistungsorientierten Plan veröffentlicht. Die Änderungen sind das Resultat zweier Anfragen, die beim IFRS Interpretations Committee eingegangen sind.

Die vorgeschlagene Änderung zu IAS 19 stellt klar, dass der laufende Dienstzeitaufwand sowie die Nettozinsen für den Zeitraum nach einer in der Berichtsperiode erfolgten Änderung, Kürzung oder Erfüllung eines leistungsorientierten Plans auf der Grundlage der dann gültigen versicherungsmathematischen Annahmen und unter Berücksichtigung der zum Zeitpunkt des Planereignisses neube-

werteten Nettoschuld neu zu ermitteln sind. Die derzeitigen Regelungen implizieren hingegen, dass in einem solchen Fall keine Änderungen der versicherungsmathematischen Annahmen vorzunehmen wären.

Die Änderung an IFRIC 14 behandelt die Frage, wie das unbedingte Recht des Unternehmens auf die Erstattung eines Überschusses aus einem leistungsorientierten Plan von der Verfügungsmacht eines Dritten über die Verwendung dieses Überschusses beeinflusst wird.

Stellungnahmen zum Entwurf sind in elektronischer Form bis zum 19.10.2015 auf der Internetseite des IASB möglich.

IASB verschiebt Inkrafttreten von IFRS 15

Am 11.09.2015 hat der IASB die Änderung Zeitpunkt des Inkrafttretens von IFRS 15 veröffentlicht. Der Standard ist nunmehr erst für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 01.01.2018. beginnen, verpflichtend anzuwenden. Ursprünglich sah der IASB hierfür den 01.01.2017 vor. Eine vorzeitige Anwendung ist jedoch weiterhin zulässig. Ebenso hat die Änderung keine Auswirkung auf ein bestehendes Wahlrecht bezüglich der Darstellung der retrospektiven Anwendung des neuen Standards.

Grund der Verschiebung ist das kurzfristige Vorhaben des IASB, einige gezielte Klarstellungen an IFRS 15 vorzunehmen. Damit soll es Anwendern ermöglicht werden, die beabsichtigten Änderungen zusammen mit dem neuen Standard umsetzen zu können. Darüber hinaus gestand der IASB ein, dass IFRS 15 später als ursprünglich geplant veröffentlicht wurde, was wiederum die Umsetzungszeit verkürzte.

IASB veröffentlicht Entwurf zu Klarstellungen von IFRS 15

Am 30.07.2015 hat der IASB den Entwurf ED/2015/6, der Klarstellungen zu IFRS 15 Erlöse aus Verträgen mit Kunden enthält, veröffentlicht. Die vorgeschlagenen Änderungen zu bestimmten Themenkomplexen resultieren aus den Beratungen der „Transition Resource Group on Revenue Recognition“ (TRG) in den zurückliegenden Monaten, über die wir Sie bereits in Ausgabe II/2015 unseres Newsletters informiert haben.

Die Klarstellungen betreffen die folgenden Themen:

- > Identifizierung von Leistungsverpflichtungen: Veranschaulichung des Konzepts der eigenständigen Abgrenzbarkeit durch erläuternde Beispiele;

- > Prinzipal-Agent-Beziehungen:
Änderung und Erweiterung der Anwendungsleitlinien und der Beispiele zur Beurteilung von Beherrschung von Waren oder Dienstleistungen, um die Unterscheidung zwischen Prinzipal und Agent klarzustellen;
- > Lizenzen:
Änderung und Erweiterung der Anwendungsleitlinien und der Beispiele, um klarzustellen, wann Maßnahmen eines Unternehmens geistiges Eigentum maßgeblich verändern sowie Erweiterung der Anwendungsleitlinien zu Lizenzgebührenbeschränkungen;
- > Übergangserleichterungen:
Zwei Erleichterungen für modifizierte und abgeschlossene Verträge bei retrospektiver Anwendung von IFRS 15.

Der IASB beabsichtigt, die vorgeschlagenen Änderungen zeitlich so abzuschließen, dass diese zum neuen Erstanwendungszeitpunkt von IFRS 15 am 01.01.2018 anwendbar sind. Stellungnahmen zum Entwurf können in elektronischer Form bis zum 28.10.2015 auf der Internetseite des IASB eingereicht werden.

IASB schlägt Verschiebung des Inkrafttretens der Änderungen an IFRS 10 und IAS 28 vor

Am 10.08.2015 veröffentlichte der IASB den Entwurf ED/2015/7 Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen an IFRS 10 und IAS 28. Der Entwurf bezieht sich auf den im September 2014 veröffentlichten Änderungsstandard zu IFRS 10 und IAS 28, der eine Klarstellung hinsichtlich der Übertragung von Vermögenswerten zwischen einem Investor und einem assoziierten Unternehmen oder Gemeinschaftsunternehmen beinhaltet.

Nachdem der IASB eine aus dem Änderungsstandard resultierende Inkonsistenz mit den existierenden Vorschriften des IAS 28 identifizierte, beabsichtigte er ursprünglich einen erneuten Änderungsstandard im Jahr 2015 zu veröffentlichen. Dieser sollte gleichfalls eine Verschiebung des Erstanwendungszeitpunkts des Änderungsstandards vom September 2014 enthalten. Jedoch entschied sich der IASB in der Folge, ein eigenständiges Forschungsprojekt zur Equity-Methode zu initiieren, welches sich umfassender mit zugehörigen Bilanzierungsfragen beschäftigen soll. Demnach wird der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen an IFRS 10 und IAS 28 durch den neuen Entwurf vorerst auf unbestimmte Zeit verschoben. So soll vermieden werden, dass Unternehmen infolge möglicher Änderungen auf Basis des Forschungsprojekts innerhalb

eines kurzen Zeitraums zweimal die Art und Weise ihrer Anwendung des IAS 28 ändern müssen. Eine vorzeitige Anwendung der Änderung vom September 2014 soll aber weiterhin gestattet werden. Stellungnahmen zum Entwurf können in elektronischer Form bis zum 09.10.2015 auf der Internetseite des IASB eingereicht werden.

IASB veröffentlicht Agendakonsultation 2015

Der IASB veröffentlichte am 11.08.2015 die Agendakonsultation 2015. Hiermit möchte der IASB die Meinung der interessierten Öffentlichkeit zu seiner strategischen Ausrichtung und zu seinem zukünftigen Arbeitsprogramm für den Zeitraum 2016 bis 2020 in Erfahrung bringen. Das Konsultationspapier beinhaltet im Einzelnen folgende Fragestellungen:

- > Angemessenheit der Balance des gegenwärtigen Arbeitsprogramms, Fehlen etwaiger weiterer wichtiger Großprojekte, Gewährung ausreichender Umsetzungsunterstützung sowie Angemessenheit des Tempos von IFRS-Änderungen;
- > Priorität der einzelnen Projekte im aktuellen Forschungsprogramm sowie mögliche Aufnahme neuer bzw. Streichung bestehender Projekte;
- > Zeitlicher Abstand zwischen Agendakonsultationen, wobei der IASB eine Erhöhung des Zeitraums von bislang 3 Jahren auf nunmehr 5 Jahre als angemessen vorschlägt.

Stellungnahmen zum Konsultationspapier werden bis zum 31.12.2015 in elektronischer Form auf der Internetseite des IASB erbeten.

Hinweis zum Projektzeitplan des IASB

Im Juli hat der IASB die Struktur des auf seiner Internetseite abrufbaren Projektzeitplans, den Sie wie gewohnt auf der nachfolgenden Seite unseres Newsletters finden, geändert. Nunmehr wird bezüglich der künftigen Entwicklungen der einzelnen Projekte nicht mehr einer quartalsweisen Betrachtung gefolgt. Stattdessen erfolgt eine Unterteilung in die gegenwärtige Tätigkeit sowie die voraussichtlichen Aktivitäten innerhalb der nächsten 3 und 6 Monate bzw. nach 6 Monaten.

Zur besseren Nachvollziehbarkeit, haben wir diese geänderte Struktur im aktuellen Newsletter übernommen.

> Projektzeitplan des IASB

IASB-Projekt	Aktueller Stand	Zeitraum		
		≤ 3 Monate	≤ 6 Monate	≥ 6 Monate
Bilanzierung von Versicherungsverträgen (IFRS 4)	Re-ED/2013/7 Analyse			IFRS
Bilanzierung von Leasingverträgen	Re-ED/2013/6 Entwurf IFRS		IFRS	
Konzeptionelles Rahmenkonzept (Kommentierungsfrist 26.10.2015)	ED/2015/3 Öffentliche Konsultation			DPD
Initiative zur Verbesserung von Angabepflichten (sog. „Disclosure Initiative“)				
Änderungen von Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden und Schätzungen	Analyse			ED
Praxishinweise zur Wesentlichkeit	Entwurf ED	ED		
Prinzipien von Angabepflichten	Analyse		DP	
Überleitung von Schulden aus Finanzierungstätigkeiten (Änderungen an IAS 7)	ED/2014/6 Analyse	DPD		
Bilanzierung dynamischer Risikomanagement-tätigkeiten – ein Neubewertungsansatz für Portfolien bei Macro Hedging	DP/2014/1 Analyse			DP
Preisregulierte Aktivitäten	DP/2014/2 Analyse			DP
Jährliche Verbesserungen (2014-2016)	Entwurf ED	ED		
Klarstellung infolge des „Post-implementation Review“ (vorgeschlagene Änderungen an IFRS 8)	Entwurf ED		ED	
Klarstellung der Klassifizierung und Bewertung von Transaktionen mit anteilsbasierter Vergütung (vorgeschlagene Änderungen an IFRS 2)	ED/2014/5 Analyse	DPD		
Klarstellung zu IFRS 15 Erlöse aus Verträgen mit Kunden (Kommentierungsfrist 28.10.2015)	ED/2015/6 Öffentliche Konsultation		DPD	
Klassifizierung von Verbindlichkeiten (vorgeschlagene Änderungen an IAS 1)	ED/2015/1 Öffentliche Konsultation	DPD		
Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen an IFRS 10 und IAS 28	Entwurf ED	ED		
Bemessung des beizulegenden Zeitwerts: Bewertungseinheit (vorgeschlagene Änderungen an IFRS 10, IFRS 12, IFRS 13, IAS 27, IAS 28 und IAS 36)	ED/2014/4 Analyse			IFRS
Ansatz aktiver latenter Steuern auf unrealisierte Verluste (vorgeschlagene Änderungen an IAS 12)	ED/2014/3 Entwurf IFRS		IFRS	
Neubewertung bei einer Planänderung, -kürzung oder -erfüllung / Verfügbarkeit einer Erstattung aus einem leistungsorientierten Plan (vorgeschlagene Änderungen an IAS 19 und IFRIC 14) (Kommentierungsfrist 19.10.2015)	ED/2015/5 Öffentliche Konsultation		DPD	
Übertragung von als Finanzinvestition gehaltenen Immobilien (vorgeschlagene Änderungen an IAS 40)	Entwurf ED	ED		

IASB Projekt	Aktueller Stand	Zeitraum		
		≤ 3 Monate	≤ 6 Monate	≥ 6 Monate
Berücksichtigung von Unsicherheit bei der Bilanzierung von Ertragsteuern (IFRIC Entwurf)	Entwurf DI	DI		
Transaktionen in ausländischer Währung und weitergehende Überlegungen (IFRIC Entwurf)	Entwurf DI	DI		

Stand: 31.07.2015

IFRS = Veröffentlichung eines (Änderungs-) Standards
 ED = Entwurf eines IFRS (Exposure Draft)
 DP = Diskussionspapier (Discussion Paper)
 Re-ED = Erneute Veröffentlichung eines geänderten Entwurfs

RFI = Informationsanfrage (Request for Information)
 DI = Entwurf einer IFRS IC Interpretation (Drafting Interpretation)
 TBD = Noch festzulegen (to be decided)
 DPD = Entscheidung über einzuschlagende Projektrichtung (Decide Project Direction)

> EU-Endorsement

Standards	Inkrafttreten	Beratung EFRAG	Übernahme EU
IFRS 9 Finanzinstrumente	01.01.2018	erfolgt	2. HJ 2015
IFRS 14 Regulatorische Abgrenzungsposten	01.01.2016	TBD	TBD
IFRS 15 Erlöse aus Verträgen mit Kunden	01.01.2018	erfolgt	Q1 2016

Änderungen von Standards	Inkrafttreten	Beratung EFRAG	Übernahme EU
Investmentgesellschaften: Anwendung der Konsolidierungsausnahme (Änderungen an IFRS 10, IFRS 12 und IAS 28)	01.01.2016	erfolgt	Q1 2016
Initiative zur Verbesserung von Angabepflichten (sog. „Disclosure Initiative“) (Änderungen an IAS 1)	01.01.2016	erfolgt	Q4 2015
Jährliche Verbesserungen (2012-2014)	01.01.2016	erfolgt	Q4 2015
Veräußerung von Vermögenswerten eines Investors an bzw. Einbringung in sein assoziiertes Unternehmen oder Gemeinschaftsunternehmen (Änderungen an IFRS 10 und IAS 28)	01.01.2016 (anzupassen)	verschoben	verschoben
Einzelabschlüsse (Equity Methode) (Änderungen an IAS 27)	01.01.2016	erfolgt	Q4 2015
Produzierende biologische Vermögenswerte (Änderungen an IAS 16 und IAS 41)	01.01.2016	erfolgt	Q4 2015
Klarstellung zulässiger Abschreibungsmethoden (Änderungen an IAS 16 und IAS 38)	01.01.2016	erfolgt	Q4 2015
Erwerb von Anteilen an einer gemeinschaftlichen Tätigkeit (Änderungen an IFRS 11)	01.01.2016	erfolgt	Q4 2015

Stand: 15.09.2015

In eigener Sache

> Publikationen

Hier finden Sie eine Auswahl der kürzlich unter unserer Mitwirkung erschienenen Publikationen:

Rödl & Partner GmbH (Hrsg.) – Tax Accounting

Thema	Bilanzierung latenter Steuern
Verlag	Schäffer Poeschel
Erschienen	9/2014
Autor	Christian Landgraf

Praxis der internationalen Rechnungslegung (PiR)

Thema	IFRS und Controlling – Auswirkungen bestimmter Neuregelungen auf das Zusammenspiel von internem und externem Rechnungswesen
Ausgabe	1/2015
Autor	Christian Maier, Dr. Benjamin Roos

Praxis der internationalen Rechnungslegung (PiR)

Thema	Klassifizierung von Schulden – Neuerungen aufgrund ED/2015/1 „Classification of Liabilities“
Ausgabe	5/2015
Autor	Christian Maier, Dr. Benjamin Roos

> Vorträge und Seminare

Auf folgende demnächst stattfindende Vorträge und Seminare möchten wir Sie aufmerksam machen:

Thema	Praxisseminar Tax Accounting
Termin	27.10.2015
Ort	Eschborn/Frankfurt
Referent	Christian Landgraf

Nähere Informationen zu den Themen und Referenten sowie zur Anmeldung finden Sie [hier](#).

> Newsletter-Abonnement

Diesen und weitere von Rödl & Partner publizierte Newsletter können Sie über folgenden Link bestellen:

www.roedl.de/newsletter

> Kontakt

Bei Fragen und Anregungen wenden Sie sich bitte an die Leitung des Bereichs Accounting Advisory Services:

Kontakt für weitere Informationen



Christian Landgraf
 WP CPA Dipl.-Kfm. (Univ.)
 Tel.: + 49 (9 11) 91 93 – 25 23
 E-Mail: christian.landgraf@roedl.de



Thomas Rattler
 WP CPA Dipl.-Betriebswirt (FH)
 Tel.: + 49 (9 11) 91 93 – 25 24
 E-Mail: thomas.rattler@roedl.de

Fragen beantworten

„Unsere Mandanten schätzen uns an ihrer Seite: wir beantworten ihre Fragen.“

Rödl & Partner

„Wenn neue Mitglieder zu uns stoßen, haben sie selbstverständlich viele Fragen. Die Erfahreneren nehmen sich die Zeit, diese zu beantworten.“

Castellers de Barcelona



„Jeder Einzelne zählt“ – bei den Castellers und bei uns.

Menschtürme symbolisieren in einzigartiger Weise die Unternehmenskultur von Rödl & Partner. Sie verkörpern unsere Philosophie von Zusammenhalt, Gleichgewicht, Mut und Mannschaftsgeist. Sie veranschaulichen das Wachstum aus eigener Kraft, das Rödl & Partner zu dem gemacht hat, was es heute ist.

„Força, Equilibri, Valor i Seny“ (Kraft, Balance, Mut und Verstand) ist der katalanische Wahlspruch aller Castellers und beschreibt deren Grundwerte sehr pointiert. Das gefällt uns und entspricht unserer Mentalität. Deshalb ist Rödl & Partner eine Kooperation mit Repräsentanten dieser langen Tradition der Menschtürme, den Castellers de Barcelona, im Mai 2011 eingegangen. Der Verein aus Barcelona verkörpert neben vielen anderen dieses immaterielle Kulturerbe.

Impressum IFRS-Newsletter, Ausgabe: III/2015

Herausgeber: Rödl & Partner
 Accounting Advisory Services
 Äußere Sulzbacher Str. 100, 90491 Nürnberg
 Tel.: + 49 (9 11) 91 93 - 0 | www.roedl.de

Verantwortlich für den Inhalt:
 Christian Landgraf – christian.landgraf@roedl.de
 Äußere Sulzbacher Str. 100, 90491 Nürnberg
 Thomas Rattler – thomas.rattler@roedl.de
 Äußere Sulzbacher Str. 100, 90491 Nürnberg

Layout/Satz: Theresa Menzer – theresa.menzer@roedl.de
 Äußere Sulzbacher Str. 100, 90491 Nürnberg

Dieser Newsletter ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Es handelt sich dabei weder um eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebswirtschaftliche Beratung, noch kann es eine individuelle Beratung ersetzen. Bei der Erstellung des Newsletters und der darin enthaltenen Informationen ist Rödl & Partner stets um größtmögliche Sorgfalt bemüht, jedoch haftet Rödl & Partner nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen. Die enthaltenen Informationen sind nicht auf einen speziellen Sachverhalt einer Einzelperson oder einer juristischen Person bezogen, daher sollte im konkreten Einzelfall stets fachlicher Rat eingeholt werden. Rödl & Partner übernimmt keine Verantwortung für Entscheidungen, die der Leser aufgrund dieses Newsletters trifft. Unsere Ansprechpartner stehen gerne für Sie zur Verfügung

Der gesamte Inhalt des Newsletters und der fachlichen Informationen im Internet ist geistiges Eigentum von Rödl & Partner und steht unter Urheberrechtsschutz. Nutzer dürfen den Inhalt des Newsletters nur für den eigenen Bedarf laden, ausdrucken oder kopieren. Jegliche Veränderungen, Vervielfältigungen, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe des Inhalts oder von Teilen hiervon, egal ob on- oder offline, bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung von Rödl & Partner.